

beider Stände<sup>88</sup> wie auch das Bestätigungsrecht bei der Richterbestellung und das oberamtliche Ernennungsrecht der Säckelmeister und Geschworenen.<sup>89</sup> Erhebt das Oberamt gegen einen Deputierten Einwände, entscheidet der Fürst über einen Ausschluss. Er erteilt ihm entsprechende Weisungen.

## 2. Primat der Monarchie

Die Landständische Verfassung belässt die Stellung des Fürsten dem Staat und seinem Haus gegenüber unangetastet. Sie verzichtet ganz auf eine konkrete Bezeichnung des Fürsten. Die Stellung des Landesherrn bedarf keiner Regelung, denn es bleibt praktisch alles beim Alten. Dies betrifft auch das Verhältnis von Fürst und Landständen und die Beziehungen der Untertanen zum Staat. Eine Bindung gegenüber der ständischen Vertretung, die eine erschwerte Abänderbarkeit der Verfassung beinhaltet hätte, besteht nicht. Für konstitutionelle Vorstellungen bleibt kein Raum. Sie hätten die landesherrliche Stellung des Fürsten beeinträchtigt. Der Landesfürst tritt noch keines von seinen Herrschaftsrechten dem Volk ab.<sup>90</sup> Die Landständische Verfassung hat so gesehen keine wirklich staatsrechtlichen Verhältnisse geschaffen. Sie erweist sich als eine «hohle Formsache».<sup>91</sup> Sie hat jedenfalls noch keinen Schritt weg vom Absolutismus und hin zum Konstitutionalismus gemacht.<sup>92</sup> Sie ist zu jenen landständischen Verfassungen zu zählen, die am altständischen Verfassungsmuster festhalten. Die monarchische Herrschaft dauert «als gottgegebene, erbliche Herrschaft»<sup>93</sup> wie bisher fort.

---

88 Vgl. § 6 Landständische Verfassung.

89 Vgl. §§ 7 und 8 Gemeindegesetz vom 1. 8. 1842 (im Internet abrufbar unter: <[www.e-archiv.li](http://www.e-archiv.li)>).

90 Vgl. Rupert Quaderer, Politische Geschichte, S. 27 ff.; Peter Geiger, Geschichte, S. 18 ff. Die Landstände hatten praktisch keine Rechte. Siehe §§ 13, 15, 16 und 17 Landständische Verfassung.

91 Rupert Quaderer, Politische Geschichte, S. 10.

92 Vgl. auch Rupert Quaderer, Politische Geschichte, S. 30.

93 Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 2, S. 105.